

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

vom

16.11.2011

1423.

Elektrizitätswerk (ewz), Herkunftsnachweissystem, Auditierung und Eintrag der Anlagedaten, Bewilligung wiederkehrender gebundener Ausgaben

IDG-Status: öffentlich

1. Ausgangslage

Das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz) produziert in den eigenen Anlagen jährlich rund 1,6 TWh elektrische Energie. Diese wird an die ewz-Kundinnen und -Kunden in Form von Stromprodukten mit unterschiedlichen Stromqualitäten weitergegeben. Um sicherzustellen, dass der Bedarf der einzelnen Stromqualitäten gedeckt werden kann, bezieht das ewz von Dritten zusätzlich elektrische Energie sowie Zertifikate für den ökologischen Mehrwert.

Aktuell betreibt das ewz 14 eigene Produktionsanlagen, ist an sechs Anlagen als Partner beteiligt und hat kurz- und langfristige Abnahmeverträge mit mehr als 320 Produzentinnen und Produzenten (einschliesslich ewz.Solarstrombörse) abgeschlossen.

Am 1. Oktober 2011 ist die revidierte Energieverordnung (EnV) in Kraft getreten. Neu ist vorgeschrieben, dass bis zum 1. Januar 2013 alle Produktionsanlagen mit einer Anschlussleistung von mehr als 30 kVA und damit sämtliche Produktionsanlagen des ewz in der Schweiz im Schweizer Herkunftsnachweissystem der Swissgrid erfasst sein müssen.

Mit der vorliegenden Weisung wird die Bewilligung der jährlich wiederkehrenden gebundenen Ausgaben für die Aufnahme aller in der Schweiz installierten ewz-Produktionsanlagen, einschliesslich der Photovoltaikanlagen der ewz.Solarstrombörse, ins Herkunftsnachweissystem der Swissgrid beantragt.

2. Herkunftsnachweise (HKN)

Herkunftsnachweise (HKN) identifizieren die ins Netz eingespeiste Elektrizität und dienen als Nachweis für den produzierten ökologischen Mehrwert. Sie garantieren, dass eine bestimmte Strommenge von einem bestimmten Energieträger produziert wurde. Im Einzelnen geben sie Auskunft über:

- die produzierte Elektrizitätsmenge in kWh;
- die Energieträger, welche zur Produktion der Elektrizität eingesetzt wurden;
- die Qualität der produzierten Energie (z. B. Naturemade-Label);
- den Zeitraum und den Ort der Produktion;
- die Identifikationsdaten der Produktionsanlage;
- sowie die technischen Daten der Produktionsanlage (Leistung, Art usw.).

Ausgestellt werden die HKN durch die Schweizerische Übertragungsnetzbetreiberin Swissgrid. Für den vereinfachten Übertrag von ökologischem Mehrwert stellt die Swissgrid seit November 2007 eine zentrale Online-Datenbank für die Registrierung der HKN zur Verfügung. Über diese Datenbank können die HKN einfach und rasch übertragen werden. Die Registrierung ist gegenwärtig noch freiwillig.

3. Revision der Energieverordnung

Gemäss der revidierten EnV müssen ab dem 1. Januar 2013 alle Produktionsanlagen mit Ausnahme der Anlagen mit einer Anschlussleistung von weniger als 30 kVA im Herkunftsnachweissystem der Swissgrid erfasst sein. Das ewz verfügt ausschliesslich über Produktionsanlagen mit einer Anschlussleistung von mehr als 30 kVA. Deren Registrierung in der HKN-Datenbank ist mithin zwingend. Auch die Partnerwerke von ewz sind verpflichtet, ihre Anlagen in der HKN-Datenbank zu registrieren.

Eine vollständige Erfassung aller ewz-Anlagen in der HKN-Datenbank bringt namentlich folgende Vorteile mit sich:

- **Verbesserte Kontrolle:** Die Erfassung aller Produktionsanlagen im Herkunftsnachweissystem schafft Transparenz: Das online-basierte HKN-Konto erlaubt jederzeit Einsicht in die Produktionsdaten und ermöglicht jederzeit eine aktualisierte Übersicht über die verfügbaren Herkunftsnachweise.
- **Vereinfachung der Prozesse zur Stromkennzeichnung:** Die Aufbereitung der Daten für die Stromkennzeichnung gestaltet sich einfacher, da in Zukunft alle Daten betreffend der Stromqualitäten über die HKN-Datenbank abgerufen werden können. Die Stromkennzeichnung kann wesentlich rascher erstellt und überprüft werden.

Damit das ewz auch die Lieferungen von physischer Energie und von ökologischem Mehrwert aus der Solarstrombörse mit einem Herkunftsnachweis belegen und die gemäss Energieverordnung (EnV, Art. 1c) vorgeschriebene Elektrizitätskennzeichnung vereinfacht und korrekt erstellen kann, ist die Anbindung sämtlicher Produktionsanlagen der ewz.Solarstrombörse an die HKN-Datenbank unabdingbar. Das gilt auch für die 126 Anlagen mit einer Anschlussleistung von weniger als 30 kVA.

4. Kosten

Der finanzielle Aufwand für den Eintrag und die Nutzung der Datenbank setzt sich aus zwei Komponenten zusammen: den Kosten der Auditierung und des Eintrags der Anlagedaten im HKN-System einerseits und den Kosten der Erfassung und Weitergabe der produzierten Elektrizität im HKN-System andererseits.

4.1 Auditierung und Eintrag der Anlagedaten im HKN-System (5-jährlich wiederkehrend)

Bevor Herkunftsnachweise für Energie aus einer Produktionsanlage ausgestellt werden können, muss die Anlage im HKN-System erfasst werden. Hierzu verlangt die Swissgrid eine Beglaubigung der Anlagedaten, welche bei Anlagen über 30kVA Anschlussleistung durch einen akkreditierten Auditor und bei Anlagen unter 30 kVA Anschlussleistung durch einen unabhängigen Netzbetreiber ausgeführt werden muss.

Der Auditor verfasst einen Auditbericht und beantragt anschliessend die Aufnahme der Anlage ins HKN-System der Swissgrid. Die Beglaubigung der Anlagedaten muss jeweils nach fünf Jahren erneuert werden. In der folgenden Tabelle sind die Kosten für die Auditierung der Anlagedaten aller in der Schweiz installierten ewz-Kraftwerke und der erwähnten Photovoltaikanlagen aus der ewz.Solarstrombörse aufgeführt.

5-jährlich wiederkehrende Kosten für die Auditierung und den Eintrag der Anlagedaten im HKN-System			
Anlagentyp	Anzahl Anlagen	Kosten pro Anlage in Fr.	Kosten gesamt in Fr.
Wasserkraftwerke	14	1000	14 000
Ewz.Solarstrombörse, Anlagen < 30 kVA	126	pauschal	10 000
Total			24 000

Diese Kosten fallen bei der Auditierung im ersten Jahr an und danach alle fünf Jahre.

4.2 Erfassung und Weitergabe der produzierten Elektrizität im HKN-System (jährlich wiederkehrend)

Für die jährliche Erfassung der produzierten Strommengen im Herkunftsnachweissystem fallen folgende Gebühren an die Swissgrid an:

jährlich wiederkehrende Kosten für die Erfassung und Weitergabe der produzierten Elektrizitätsmengen im HKN-System			
Leistung	Gebühr Fr./GWh	Menge in GWh	Kosten gesamt in Fr.
Erfassen der Elektrizitätsmenge in der HKN-Datenbank	23	1600	36 800
HKN-Weitergabe (Abverkauf)	10	2200	22 000
Transferkosten für Verwendung in der Stromkennzeichnung	10	3200	32 000
Total			90 800

5. Kostenvoranschlag

	Fr.	Fr.
Eintrag Anlagedaten im HKN-System (einschliesslich Auditkosten) pro Jahr berechnet	4 800	
MwSt 8,0 Prozent	<u>384</u>	
Total Eintragung pro Jahr		5 184
Erfassung und Weitergabe der produzierten Elektrizität pro Jahr	90 800	
MwSt 8,0 Prozent	<u>7 264</u>	
Total Erfassung und Weitergabe		98 064
Total HKN-Eintrag und Weitergabe		103 248
Unvorhergesehenes		21 752
Total jährlich wiederkehrende Kosten		125 000

Die Ausgaben sind im Voranschlag des ewz für das Jahr 2011 enthalten und im Finanzplan der Folgejahre eingestellt.

Die anfallenden Kosten stehen in Abhängigkeit zur Anzahl der Anlagen sowie zur tatsächlich produzierten Leistung. Aus diesem Grund wurden für Unvorhergesehenes 20 Prozent statt der üblichen 10 Prozent eingestellt.

Weil schweizweit erst wenige Energieproduktionsanlagen bei der Swissgrid registriert sind und somit eine Vielzahl von Kraftwerken gleichzeitig auditiert und in die HKN-Datenbank aufgenommen werden muss, besteht bei der Umsetzung ein hoher Zeitdruck. Aufgrund der begrenzten zeitlichen Ressourcen der Auditoren ist mit einer Vorlaufzeit von neun bis zwölf Monaten zu rechnen. Angesichts dieser Tatsache ist eine rasche Vorbereitung und Umsetzung der erforderlichen Prozesse unumgänglich.

Das ewz ist durch übergeordnetes Recht verpflichtet, alle Anlagen ins HKN-System eintragen zu lassen. Aufgrund der erforderlichen Vorlaufzeit für die Aufnahme ins System sowie der eher kurzen Umsetzungsfrist bis 1. Januar 2013 besteht auch kein Ermessen betreffend des Zeitpunkts der Aufnahme ins System. Die Ausgaben sind daher gebunden i.S.v. § 121 des Gemeindegesetzes und § 28 des Kreisschreibens der Direktion des Innern des Kantons Zürich über den Gemeindehaushalt. Es besteht kein erheblicher Entscheidungsspielraum i.S.v. Art. 10^{bis} der Gemeindeordnung. Die Ausgaben sind deshalb ungeachtet ihrer Höhe durch den Stadtrat zu beschliessen.

Auf Antrag des Vorstehers des Departements der Industriellen Betriebe beschliesst der Stadtrat:

1. Für den Eintrag der Anlagedaten des Elektrizitätswerkes einschliesslich der Anlagen der ewz.Solarstrombörse von weniger als 30 kVA Anschlussleistung im HKN-System und für die Erfassung und Weitergabe der produzierten Elektrizität werden jährlich wiederkehrende gebundene Ausgaben in der Höhe von Fr. 125 000.– bewilligt.
2. Die Kosten sind der Rechnung des Elektrizitätswerkes gemäss den genehmigten Verbuchungsrichtlinien zu belasten.
3. Mitteilung an den Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe, den Stadtschreiber, den Rechtskonsulenten und das Elektrizitätswerk.

Für getreuen Auszug
der Stadtschreiber